

Die Futtermittelhygiene-Verordnung: Was müssen Landwirte beachten?

Dieser Artikel richtet sich an den Landwirt als Produzent von Futter- und Lebensmitteln und als Tierhalter. Als Unternehmer ist er verantwortlich für die von ihm hergestellten und abgegebenen Produkte. Seit dem 1. Januar 2006 gilt europaweit die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygiene-VO). Welche Auswirkungen hat sie auf die Landwirtschaft? Welche Anforderungen kommen auf die Betriebe zu? Dieser Artikel soll an Hand von Erläuterungen und Beispielen dem Landwirt eine Hilfestellung leisten. Er soll auch zeigen, dass in vielen Betrieben die grundlegenden Anforderungen bereits weitgehend umgesetzt sind und eingehalten werden.

Grundlage: EU-Basis-Verordnung 178/2002

Schon in der Verordnung der EU Nr. 178/2002, der so genannten Basis-VO zur Lebensmittelsicherheit, die bereits seit dem 1. Januar 2005 gilt, sind Anforderungen auch an die Futtermittelsicherheit in allgemeiner Form formuliert. Danach dürfen Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie bei der vorgesehenen Verwendung die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder wenn sie bewirken, dass die hiermit erzeugten Lebensmittel als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Die Basis-VO wendet sich an den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer. Futtermittelunternehmen sind an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt. Dazu zählen auch landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Unternehmen auf Gewinnerzielung ausgerichtet oder ob es öffentlich oder privat ist. Der Futtermittelunternehmer, also auch der Landwirt, ist auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verantwortlich dafür, dass die Futtermittel die rechtlichen Anforderungen erfüllen und einhalten.

Eine zentrale Anforderung der Basis-VO ist die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln und sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Futtermittel verarbeitet werden. Dazu muss der Futtermittelunternehmer ein System einrichten, mit dem es möglich ist, eine Person festzustellen, von der er ein Futtermittel oder einen Stoff erhalten hat oder das Unternehmen zu nennen, an das ein Erzeugnis geliefert wurde. Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm erzeugtes, verarbeitetes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er, unter Einbeziehung der zuständigen Behörde, unverzüglich Maßnahmen einleiten, um das betreffende Futtermittel vom Markt zu nehmen.

Regelungen der Futtermittelhygiene-Verordnung

Die Basis-Verordnung wird nun ergänzt und konkretisiert durch die Regelungen der europäischen Futtermittelhygiene-VO. Neben dieser Verordnung wurden die Verordnungen über die Lebensmittelhygiene erlassen. Diese seit dem 1. Januar 2006 geltenden Verordnungen sind aufeinander abgestimmt und betreffen auch die landwirtschaftliche Produktion. Die zentralen Aussagen der Futtermittelhygiene-VO sind:

- Die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit liegt beim Futtermittelunternehmer.
- Die Futtermittelsicherheit ist von der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung der zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tiere zu gewährleisten.

- Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln und Futtermittelbestandteilen ist ein wesentlicher Aspekt der Futtermittelsicherheit.
- Futtermittelunternehmen müssen sich registrieren lassen oder bei Tätigkeiten, die ein höheres Risiko beinhalten können, eine Zulassung beantragen.

Futtermittelhygiene bezeichnet die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, damit Futtermittel sicher und für die Verfütterung an Tiere tauglich sind. Der Begriff „Hygiene“ umfasst die Vermeidung aller Arten von Gefahren, sowohl durch chemische Stoffe (wie Dioxinen) und physikalische Stoffe (wie Glasscherben) als auch mikrobiologischen Ursprungs (wie Bakterien- oder Schimmelbefall).

Hinsichtlich der Verpflichtungen der Futtermittelhygiene-VO (Registrierung, Zulassung, Beachtung der verschiedenen Anhänge) wird unterschieden zwischen

1. Tätigkeiten von Tierhaltern, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden. Solche Betriebe unterliegen nicht der Registrierungspflicht, da sie keine Futtermittelunternehmer sind. Sie müssen jedoch die im Anhang III der VO genannten Anforderungen erfüllen.
2. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die einer Registrierung unterliegen und die in Abhängigkeit von ihrem Betriebsprofil die Anforderungen des Anhangs I der VO (als Futtermittelprimärproduzent) bzw. des Anhangs II (als Futtermittelunternehmen, das über die Stufe der Primärproduktion hinausgeht) erfüllen müssen.
3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die aufgrund des Umgangs mit bestimmten Zusatzstoffen ein höheres Risiko beinhalten. Die Zulassung eines solchen Unternehmens nach einer Vor-Ort-Kontrolle durch die zuständige Behörde wird diesem erhöhten Risiko gerecht.

Registrierung

Alle neu zu registrierenden Betriebe müssen spätestens zum 1. Januar 2008 in einer von der zuständigen Behörde noch festzulegenden Form erklären, dass sie die Vorschriften der Futtermittelhygiene-VO einhalten. Diese Übergangsfrist wurde gewährt, um einem Betrieb die Möglichkeit einzuräumen, z. B. bestimmte technische Voraussetzungen zur Einhaltung der Anforderungen aus der Verordnung zu schaffen. Ungeachtet dessen gelten die Anforderungen der Basis-VO jedoch bereits seit dem 1. Januar 2005 und stellen somit keine neue Anforderungen dar. Die Futtermittelhygiene-VO gibt konkrete Hinweise zur Vermeidung von Kontaminationen, aus denen sich im Einzelfall besondere betriebliche Investitionen ergeben können, die somit eine Übergangszeit rechtfertigen.

Was bedeutet Futtermittelprimärproduktion?

Primärproduktion ist die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, also auch von Futtermitteln, wie Heu, Silage, Futtergetreide. Teil der Futtermittelprimärproduktion sind insbesondere der Pflanzenbau und die Ernte, einschließlich einfacher äußerer Behandlungen. Hierzu zählen z. B. das Trocknen, das Reinigen, das Häckseln, das Quetschen und Mahlen, das Silieren sowie das Verpacken und das Lagern.

Der „Futtermittelprimärproduktion“ zuzuordnen sind auch folgende Tätigkeiten:

- *„Der Transport, die Lagerung und die Handhabung von Primärerzeugnissen am Ort der Erzeugung.“*
Ein Landwirt, der z. B. Futtergetreide anbaut und erntet, dieses auf seinen Betrieb fährt, dort trocknet und lagert, ist Primärproduzent. Ein Landwirt, der Qualitätsweizen für den Lebensmittelsektor anbaut, ist kein

Futtermittelprimärproduzent. Kann er jedoch sein Getreide nicht als Lebensmittel verkaufen und muss er es zu einem Futtermittel umwidmen, wird er zum Futtermittelprimärproduzent. Dann muss er sich als Futtermittelunternehmer registrieren lassen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel beide Tätigkeitsbereiche (Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer) gleichzeitig vorliegen und eine Trennung nach Futter- und Lebensmitteln wenig sinnvoll erscheint.

- *„Transportvorgänge zur Lieferung von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem Betrieb.“*
Ein Landwirt, der ein Erzeugnis aus eigener Produktion direkt von der Produktionsfläche oder seinem Betrieb an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, an eine Mühle, ein Handels- oder Mischfuttermittelunternehmen transportiert, ist Primärproduzent.
- *„Mischen von ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffen enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen.“*
Ein Landwirt, der für die Verfütterung auf seinem eigenen Betrieb Futtermischungen herstellt, ist, solange er keine anderen Zusatzstoffe oder Vormischungen mit Zusatzstoffen einsetzt, als Silierzusatzstoffe, weiterhin Primärproduzent. Er darf dabei Ergänzungsfuttermittel mit Zusatzstoffen einsetzen. Nicht verwenden darf er als Primärproduzent jedoch Zusatzstoffe in Reinform oder Vormischungen, also Produkte, die auf Grund ihrer hohen Konzentration an Zusatzstoffen besonders qualifizierten Mischfutter herstellenden Betrieben vorbehalten sind. Als Primärproduzent unterliegt der Landwirt den Anforderungen des Anhangs I der Verordnung, die später erläutert sind. Die Zubereitung eines Kälberfutters durch Anrühren eines Milchaustauschfuttermittels mit Wasser ist kein "Mischen" und führt damit nicht zu einer Registrierungspflicht.

Setzt ein Landwirt Zusatzstoffe "in Reinform" bzw. Vormischungen mit Zusatzstoffen (außer Silierhilfsmitteln) ein, ist er nicht mehr Primärproduzent. Die Verwendung von Säuren (Propionsäure, Ameisensäure) zur Konservierung oder anderer Zusatzstoffe ist zwar möglich, diese Tätigkeit geht jedoch über die Primärproduktion hinaus. Es ergeben sich dann besondere Anforderungen, die v. a. in Anhang II der Verordnung genannt sind. Auf diese und die für diesen Teil der Produktion notwendige Gefahrenanalyse unter Beachtung kritischer Kontrollpunkte soll hier lediglich verwiesen werden.

Zusatzstoffe, wie Kokzidiostatika und Histomonostatika sind für Tiere schon in kleinen Mengen hochwirksam und von Bedeutung für die Sicherheit der tierischen Lebensmittel. Deshalb schreibt die Verordnung vor, dass Unternehmen, in denen mit solchen Stoffen umgegangen wird, vor Beginn der Tätigkeit zugelassen sein müssen. Ein Antrag auf Zulassung ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Dieses muss vor Erteilung der Zulassung in einer Vor-Ort-Kontrolle prüfen, ob auf dem Betrieb die einschlägigen Vorschriften der Futtermittelhygiene-VO eingehalten sind. Landwirtschaftliche Betriebe dürften von dieser speziellen Anforderung nur selten betroffen sein.

Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion kann der Landwirt an einen Lohnunternehmer vergeben. Der Landwirt bleibt jedoch weiterhin als Futtermittelhersteller registrierungspflichtig. Ein Lohnunternehmer, der für einen Produktionsgang (z. B. mähen, häckseln, transportieren, silieren, auch unter

Verwendung eines Siliermittels, verdichten) verantwortlich ist, ist zu registrieren. Für einen Lohnunternehmer ist es grundsätzlich sinnvoll, sich für eine Registrierung zu melden.

Zahlreiche Beispiele und Hinweise zur Thematik "Registrierung und Zulassung von Betrieben" sind dem Leitfaden zur Registrierung von Betrieben (www.bvl.bund.de) zu entnehmen.

Welche Anforderungen muss ein Landwirt als Futtermittelprimärproduzent einhalten?

Anhang I – "Anforderungen an die Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Primärproduktion"

Anhang I ist unterteilt in Vorschriften zur Hygiene und Anforderungen an die Buchführung.

I. Hygienevorschriften

1. *„Die verantwortlichen Futtermittelunternehmer stellen sicher, dass Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren, die geeignet sind, die Futtermittelsicherheit zu beeinträchtigen, verhütet, beseitigt oder minimiert werden.“*
Die Verordnung verpflichtet den Landwirt, seine Tätigkeiten so zu organisieren und aufeinander abzustimmen, dass Gefahren für die Futtermittelsicherheit weitestgehend ausgeschlossen sind. Um den Betrieb so zu organisieren, ist es notwendig, dass der Landwirt die Gefahren, die aus seinen vielfältigen Tätigkeiten entstehen können, kennt. Er muss Lösungen zu deren Vermeidung entwickeln und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
2. *„Die Futtermittelunternehmer stellen so weit wie möglich sicher, dass unter ihrer Verantwortung hergestellte, zubereitete, gereinigte, verpackte, gelagerte und beförderte Primärerzeugnisse gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sind.“*
Die Verantwortung des Landwirts wird erneut betont. Durch die Aufzählung wird verdeutlicht, dass sich diese Verantwortung auf die verschiedensten Tätigkeitsbereiche bezieht. Alle Tätigkeiten sind nach möglichen Gefahren zu hinterfragen und darauf abgestellte Strategien der Gefahrenminimierung sind zu entwickeln.
3. *„Die Futtermittelunternehmer erfüllen die in den Nummern 1 und 2 genannten Verpflichtungen, indem sie die einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Beherrschung von Gefahren einhalten, ...“*
Die Verordnung verweist auf bestehende europäische und nationale Vorschriften, die über die futtermittelrechtlichen Regelungen hinaus gehen. Wenn diese eingehalten werden, sind Gefahren bei der Produktion von Futtermitteln weitgehend unter Kontrolle. Insoweit beinhaltet die Hygieneverordnung für den Landwirt keine grundsätzlich neuen, über bereits bestehende und zu beachtende Regelungen hinausgehende Anforderungen.
“... einschließlich
i) der Maßnahmen zur Eindämmung der gefährlichen Kontamination etwa durch Bestandteile der Luft, des Bodens und des Wassers durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel sowie Behandlung und Beseitigung von Abfall ...“
Die Verordnung weist darauf hin, dass eine Kontamination des Futtermittels mit den

genannten Stoffen nicht nur direkt, sondern auch indirekt über Lufteintrag, über den Boden oder durch das verwendete Wasser erfolgen kann. Nach Anlage 6 der Futtermittelverordnung entstehen Abfälle aus kommunalen, häuslichen oder industriellen Abwässern in allen Stufen der Verarbeitung. Biozide sind Stoffe, die wie Pestizide gegen pflanzliche und tierische Schädlinge aller Art eingesetzt werden.

“... sowie

ii) die Maßnahmen betreffend Pflanzengesundheit, Tiergesundheit und die Umwelt, die sich auf die Futtermittelsicherheit auswirken, einschließlich der Programme zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern.“

Die Verordnung verweist auf die vielfältigen Maßnahmen zur Erhaltung der Pflanzen- und Tiergesundheit sowie zum Schutz der Umwelt, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion notwendig sind. Durch die Dokumentation ist der Umfang der ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen, der Tiere und der Umwelt erkennbar. Der Bekämpfung von Zoonosen, Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden können, wird dabei eine besondere Bedeutung zugemessen. Auch die unsachgemäße Durchführung solcher Maßnahmen kann jedoch zu einer Gefahr für die Futtermittel werden, z. B. durch eine Kontamination mit hochwirksamen Stoffen (Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Biozide ...).

4. *„Die Futtermittelunternehmer ergreifen gegebenenfalls angemessene Maßnahmen, insbesondere, um*

a) Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren;“

Die Verordnung nennt erneut alle der Primärproduktion zuzuordnenden Tätigkeiten und verweist auf die hierzu notwendige technische Ausstattung. Diese ist in einem Zustand zu nutzen, dass eine Kontamination der Futtermittel weitestgehend ausgeschlossen ist. "Saubere halten" meint dabei nicht die übliche Sauberkeit, sondern in erster Linie, dass die Anlagen und sonstigen technischen Ausrüstungen frei von Stoffen sind, die auf die Futtermittel übergehen und diese kontaminieren können. Dabei ist entscheidend, dass ein ordnungsgemäßer Zustand zum Zeitpunkt der Verwendung gegeben ist. Eine Desinfizierung ist in Entscheidung des Landwirts dann notwendig, wenn aus der Nutzung einer Anlage oder sonstigen technischen Ausstattung eine Übertragung unerwünschter Keime nachfolgend auf ein Futtermittel möglich ist.

“b) erforderlichenfalls hygienische Produktions-, Transport- und Lagerbedingungen für Futtermittel sowie deren Reinheit sicherzustellen;“

Der Landwirt hat zu prüfen, ob und welche besonderen Maßnahmen notwendig sind, um bei der Produktion, beim Transport oder bei der Lagerung hygienische (d. h. kontaminationsfreie) Bedingungen zu schaffen. Dieses Durchdenken aller Schritte, von der Produktion bis zur Lagerung soll dem Landwirt die kritischen Punkte in seinem Betrieb bewusst machen. Diese kann er nur beherrschen, wenn er die Zusammenhänge erkennt und entsprechende Maßnahmen einleitet.

“c) erforderlichenfalls zur Vermeidung gefährlicher Kontaminationen sauberes Wasser zu verwenden;“

Auch das verwendete Wasser kann zu einer Kontamination führen. Die Belastung des Futtermittels kann bereits über Bewässerungsmaßnahmen erfolgen oder indirekt verursacht werden über die Reinigung von Anlagen oder Ausrüstungen. Das Wasser muss deshalb für den jeweiligen Verwendungszweck so beschaffen sein, dass eine Kontamination des Futtermittels vermieden wird. Die Verordnung spricht

von "sauberem Wasser", woraus abzuleiten ist, dass für bestimmte Zwecke der Primärproduktion nicht zwingend Trinkwasser erforderlich ist. Kann der Landwirt nicht davon ausgehen, dass das von ihm verwendete Wasser frei ist von chemischen Rückständen oder mikrobiologischen Belastungen, muss er im Einzelfall eigene Untersuchungen einleiten

"d) gefährliche Kontaminationen durch Tiere und Schädlinge so weit wie möglich zu verhindern;"

Eine Kontamination von Futtermitteln kann z. B. durch ein im Futterstock verwesendes Tier direkt, oder durch den Eintrag von Kot oder Beutetieren oder durch den Verderb des Futtermittels in Folge eines Schädlingsbefalls (z. B. Kornkäfer) erfolgen. In solchen Fällen kann insbesondere durch die Entstehung gefährlicher Umsetzungsprodukte die Qualität des Futtermittels so stark beeinflusst sein, dass eine Verfütterung nicht mehr möglich ist.

"e) Abfall und gefährliche Stoffe zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt und sicher zu lagern und zu handhaben"

Der Umgang mit solchen Stoffen erfordert Umsicht und kritischen Sachverstand. Die Lagerbedingungen sind ebenso zu prüfen, wie der sonstige Umgang mit diesen Stoffen (evtl. Kennzeichnung, getrennter Transport, regelmäßige Entsorgung u. a.). „Gefährliche Stoffe“ werden nicht näher beschrieben; gemeint sind alle die Stoffe, die auf einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen und zu einer Kontamination des Futtermittels führen können, wie Reste von z. B. Pflanzenschutzmitteln, Schmierstoffen, Ölen, Entfettungs- und Reinigungsmitteln, Beizmitteln.

"f) sicherzustellen, dass Futtermittel nicht durch Verpackungsmaterial gefährlich kontaminiert werden;"

In der umfassenden Darstellung der möglichen Gefahren wird auch das Verpackungsmaterial genannt. Zu denken ist z. B. an Kunststofffolien, Verschlusssteile, Draht, behandeltes Holz.

"g) die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstigen Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, zu berücksichtigen."

Der Landwirt als Futtermittelunternehmer ist verpflichtet, insbesondere dann, wenn Verdachtsmomente (z. B. bei Grasaufwuchs von Überschwemmungsflächen oder geologisch belasteten Flächen mögliche Belastungen durch Schwermetalle oder organische Schadstoffe) oder Hinweise vorliegen, durch Untersuchungen von Futtermittelproben die Qualität seines selbst erzeugten Futtermittels zu überprüfen. Diese Verpflichtung kann sich aber auch auf die zugekauften Futtermittel erstrecken, wobei der Landwirt jedoch nur für die Sachverhalte belangt werden kann, die seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Aus den Untersuchungsergebnissen muss der Landwirt die notwendigen Konsequenzen ziehen und Maßnahmen einleiten. Es kann im Einzelfall sein, dass er die Futtermittel dann weder einmischen, noch verfüttern und nicht abgeben darf.

II. Buchführung

1. *„Die Futtermittelunternehmer müssen in geeigneter Weise über Maßnahmen, die zur Eindämmung von Gefahren getroffen wurden, Buch führen und die Bücher während eines der Art und Größe des Futtermittelunternehmens angemessenen Zeitraums aufbewahren. Die Futtermittelunternehmer müssen die in diesen Büchern enthaltenen relevanten Informationen der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen.“*

Die Dokumentation solcher Maßnahmen ist ein wichtiger Bestandteil einer modernen Betriebsführung. Sie gibt nicht nur Auskunft über die Organisation des Betriebes und das Verständnis des Landwirts über mögliche Gefährdungen in der Produktion. Im Falle einer Kontamination kann sie zu einer Entlastung des Landwirts wesentlich beitragen. Gemeint sind die Maßnahmen, die zur Beherrschung möglicher Gefahren durchgeführt wurden. Die Dokumentation soll einem Dritten die Entscheidungsabläufe nachvollziehbar machen. In der Regel wird es ausreichen, diese Bücher 5 Jahre lang aufzubewahren, bei größeren Betrieben kann eine längere Aufbewahrung durchaus Ziel führend sein. Die Unterlagen müssen den Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

2. *„Die Futtermittelunternehmer müssen insbesondere Buch führen über:“*

Die Verordnung nennt bestimmte Themenbereiche, die im Rahmen der Dokumentation von besonderer Wichtigkeit sind.

“a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden;“

Die Überprüfung der korrekten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleibt Bestandteil der Fachrechtskontrollen im Pflanzenschutz. Der Sinn dieser Anforderung in der Futtermittelhygiene-VO erschließt sich aus der Überlegung, dass es im Falle eines Rückstandes in einem Primärprodukt für den Landwirt sehr hilfreich sein kann, wenn er durch seine Aufzeichnungen belegen kann, dass er als Primärproduzent korrekt gehandelt hat. Als Orientierung zu Art und Umfang der Aufzeichnungen kann eine Vorlage des amtlichen Pflanzenschutzdienstes dienen, die in Kürze unter www.landwirtschaft-bw.info zu finden ist.

“b) die Verwendung genetisch veränderter Saaten;“

Auch diese Aufzeichnungen dienen dem Landwirt im Falle eines Nachweises von Gentechnisch veränderten Organismen in einem Ernteprodukt bei der Klärung der Frage, inwieweit er für diesen Sachverhalt verantwortlich ist.

“c) aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinträchtigen können;“

Es ist zu dokumentieren, ob beginnend vom Aufwuchs bis hin zur Ernte oder Lagerung Schädlinge oder Krankheiten aufgetreten sind, die sich auf die Sicherheit des Endprodukts nachteilig auswirken können. Hierbei ist insbesondere an das Auftreten von Schädlingen (z. B. Maiszünsler oder Fusarien im Aufwuchs, Käfer, Motten, Schimmelpilze im Lagergut) zu denken.

“d) die Ergebnisse jeglicher Analysen von Primärerzeugnissen oder sonstiger für Diagnosezwecke entnommener Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind;“

Wichtig ist, dass die Ergebnisse von Untersuchungen, aus denen Hinweise auf die Sicherheit von Futtermitteln abgeleitet werden können, aufbewahrt werden. Die Gesamtheit aller Ergebnisse liefert dem Landwirt wichtige Informationen. Sie zeigt zudem, dass der Landwirt seiner Verantwortung als Futtermittelhersteller auch über die Untersuchung von Futtermittelproben und die Einleitung entsprechender Maßnahmen nachkommt.

“e) die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln.“

Die Rückverfolgbarkeit kann nur sichergestellt werden, wenn der Landwirt die

zugekauften und abgegebenen Futtermittel nach Art und Menge firmen- bzw. personenbezogen dokumentiert. Ausreichend ist es, Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Belege zeitlich geordnet abzulegen. Aufzeichnungen über selbst produzierte und im eigenen Betrieb verwendete Futtermittel sind nicht notwendig.

3. *Andere Personen, wie Tierärzte, Agronomen und Agrartechniker, können die Futtermittelunternehmer durch Buchführung über ihre Arbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben unterstützen.*

Die Verordnung eröffnet hiermit die Möglichkeit, dass betriebspezifische Aufzeichnungen anderer auf dem Betrieb tätiger Personen einen wesentlichen Beitrag zur betrieblichen Dokumentation liefern können. Eine doppelte Buchführung entfällt, eine Absprache über Art und Umfang der Dokumentation ist jedoch notwendig.

Im Teil B des Anhangs I enthält die Verordnung *Empfehlungen für Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis*. Die mit Leitlinien zu erreichenden Ziele werden ebenso genannt, wie besondere Maßnahmen, die zur Gefahrenreindämmung beitragen. Betroffene und Wirtschaftskreise können solche Leitlinien erarbeiten. Nationale Leitlinien haben einen hohen Stellenwert und werden zukünftig durch die EU-Kommission veröffentlicht.

Welche Anforderungen muss ein Landwirt bei der Fütterung von Tieren erfüllen? Anhang III – "Gute Tierfütterungspraxis"

Für die Fütterung werden in Anhang III Standards zur "Guten Fütterungspraxis" formuliert. Sie umfassen Ausführungen zu "Beweiden von Grasland", "Vorschriften für Stall- und Fütterungseinrichtungen", "Fütterung", "Futtermittel und Wasser" sowie "Personal".

Beweiden von Grasland

Grundsätzlich gilt, dass durch das Beweiden von Gras- und Ackerland die Kontamination von Lebensmitteln tierischen Ursprungs möglichst gering gehalten wird. Der Landwirt muss sicherstellen, dass aus dem Beweiden von Flächen keine Belastung von Lebensmitteln (Milch, Fleisch) zu erwarten ist. Kontaminationen können vielfältiger Natur sein, weshalb die kritische Prüfung, ob eine solche möglich erscheint, die verschiedensten Quellen berücksichtigen muss. Kontaminationen sind vor allem denkbar durch biologische oder chemische Belastungen im Boden oder im Aufwuchs. Deshalb gibt die Verordnung vor, dass nach dem Ausbringen von Gülle oder nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine angemessene, auf den Einzelfall bezogene Wartezeit eingehalten wird.

Vorschriften für Stall- und Fütterungseinrichtungen

Der Stall und die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine regelmäßige und dem Bedarf der Tiere und der Hygiene entsprechende Reinigung möglich ist. Es ist weiterhin notwendig, dass Reinigungs- und Desinfektionsmittel entsprechend den Vorgaben des Herstellers eingesetzt werden. Solche Mittel sind getrennt von Futtermitteln und außerhalb der Fütterungsbereiche zu lagern.

Das Eindringen von Schädlingen (insbesondere Nagern) in landwirtschaftlichen Betrieben lässt sich nicht vollständig ausschließen. Durch Schädlinge können Futtermittel und Futtermittelausgangserzeugnisse, aber auch die Einstreu und der Stallbereich kontaminiert

werden. Deshalb ist es notwendig, das Eindringen von Schädlingen und deren Vermehrung durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen unter Kontrolle zu halten.

Gebäude und Fütterungseinrichtungen sind sauber zu halten. Für die landwirtschaftliche Praxis ergibt sich, dass grobe Verschmutzungen und Ansammlungen von Müll in Gebäuden, die dann Ausgangspunkt für Kontaminationen sein können, vermieden werden. Eine wesentliche Maßnahme zur Vermeidung solcher Gefahren ist eine regelmäßige Entsorgung von Gülle und Mist, von Abfällen und sonstigen Kontaminationsquellen.

Auch das bedarfsgerechte Entfernen von Futterresten und das Wechseln von Einstreumaterial im Stall- und Fütterungsbereich ist notwendig, insbesondere um ein Verschimmeln zu vermeiden. Verschimmelter Futter kann die tierische Gesundheit unmittelbar schädigen und kann zum Verderb anderer Futterpartien beitragen.

Fütterung

Der Abschnitt "Fütterung" ist unterteilt in die beiden Bereiche "Lagerung" und "Verteilung". Der Landwirt ist verantwortlich für die sachgerechte Lagerung der Futtermittel und deren Verfütterung.

Grundsätzlich gilt, dass Futtermittel getrennt von Chemikalien (z. B. Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel, Arzneimittel) und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen (z. B. behandeltes Saatgut) zu lagern sind. In der Regel wird es notwendig sein, durch eine räumliche Abtrennung eine Kontamination der gelagerten Futtermittel sicher auszuschließen. Lagerräume müssen sauber gehalten werden; sie müssen so beschaffen sein, dass keine Feuchtigkeit eindringen kann. Sie müssen, wie bereits für den Stall- und Fütterungsbereich beschrieben, durch eine regelmäßige und wirksame Bekämpfung weitgehend frei von Schädlingen gehalten werden. Der Umfang einer solchen Maßnahme ergibt sich aus der Einzelfallsituation, über die der Landwirt in eigener Verantwortung entscheidet. Regelmäßige Reinigungen, angepasst an die betrieblichen Abläufe und Gegebenheiten, sollen sicherstellen, dass eine Kontamination weitestgehend ausgeschlossen ist.

Die Lagerung von behandeltem Saatgut muss zudem so erfolgen, dass es als solches erkennbar, nicht zu verwechseln und für Tiere nicht zugänglich ist.

Fütterungsarzneimittel müssen so gelagert werden, dass ein Übergang des Arzneimittels in ein anderes Futtermittel vermieden wird. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil Tiere verschiedener Arten auf bestimmte Wirkstoffe sehr unterschiedlich reagieren können und weil eine unbeabsichtigte Aufnahme solcher Stoffe zu Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft führen kann. Vor allem ist darauf zu achten, dass Lagerbehälter nach dem Verbrauch des Fütterungsarzneimittels ausreichend gereinigt werden, um einen Wirkstoffübergang in das nachfolgend eingelagerte Futtermittel zu vermeiden.

Die Verteilung der Futtermittel in einem landwirtschaftlichen Betrieb muss ebenfalls so erfolgen, dass Kontaminationen bis zur Verfütterung ausgeschlossen sind. Die Verordnung verweist auf mögliche Kontaminationen aus belasteten Lagerbereichen (z. B. an Böden, Decken, Wänden) und Lagerausrüstungen (z. B. Säcke, Karren, Schaufeln), die der Landwirt erkennen muss. Der Umgang mit Arzneimitteln bei der Fütterung muss so erfolgen, dass eine Kontamination von arzneimittelfreien Futtermitteln sicher verhindert wird.

Die für den Transport von Futtermitteln verwendeten Fahrzeuge müssen regelmäßig gereinigt werden. Die Reinigungshäufigkeit und -intensität richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Nutzungsvielfalt. Auch hier entscheidet der Landwirt aus eigener Sachkunde eigenverantwortlich im Sinne dieser Verordnung. Auch die sonstige Fütterungstechnik ist regelmäßig zu reinigen, insbesondere wenn damit Fütterungsarzneimittel verteilt wurden.

Futtermittel und Wasser

Die Qualität des zur Versorgung der Tiere oder in der Fischzucht verwendeten Wassers muss für diesen Zweck geeignet sein und darf nicht zu einer Kontamination der Tiere oder der Lebensmittel führen. Das Wasser muss nicht Trinkwasserqualität haben. Nicht geeignet ist Wasser, das sichtbar verunreinigt ist, das Trübstoffe enthält oder durch Gülle oder andere Stoffe kontaminiert ist. Auch das Leitungssystem kann ungeeignet sein und zu einer Kontamination des Wassers beitragen (z. B. Bleirohre). Die Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Verwendung geeigneten Wassers. Vielmehr ist der Landwirt dann, wenn er begründete Bedenken hinsichtlich einer bereits erfolgten Kontamination seiner Tiere oder der tierischen Erzeugnisse durch ungeeignetes Wasser hat, verpflichtet, zur Klärung des Sachverhalts beizutragen und mögliche weitere Risiken zu verringern.

Die Fütterungs- und Tränkeanlagen müssen so konstruiert, gebaut und angebracht sein, dass sie dem beabsichtigten Zweck genügen und Gefährdungen der Futtermittel und des Wassers weitestgehend ausgeschlossen sind. Eine regelmäßige Reinigung und Instandhaltung sind Grundvoraussetzungen.

Personal

Für die Fütterung und Betreuung von Tieren verantwortliche Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Der Landwirt bleibt, auch wenn er bestimmte Aufgaben im Umgang mit den Tieren an andere Personen überträgt, verantwortlich. Er muss sich in eigener Verantwortung durch Schulungen, Vorträge, Fachartikel ständig informieren und weiter bilden und über ausreichende Kenntnisse über Regelungen, die seine vielfältigen Tätigkeiten betreffen, verfügen. Personen, denen der Landwirt Aufgaben überträgt, müssen so eingewiesen werden, dass sie über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten auch im Sinne dieser Verordnung verfügen.

MLR, Dr. Bernhard Eckstein